

Allgemeine Vertragsbedingungen der Fachhochschule Erfurt

1. Geltung

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Auftragnehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeine Vertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.

1.2 Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

a) das Auftragschreiben mit sämtlichen Anlagen (z.B. Leistungsschreiben, Zeichnungen, Skizzen)

b) diese Allgemeinen Vertragsbedingungen

c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

3. Preise

3.1 Der vereinbarte Preis für den Auftrag ist bindend und beinhaltet sämtliche Leistungen gemäß Vertrag. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers hinzugefügt werden.

3.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Nebenleistungen (Transport, Versicherung, Verpackung etc.) an die im Vertrag genannte Anschrift ein.

3.3 Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

4. Einhaltung von Gesetzen

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

4.2 Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

4.3 Der Auftragnehmer wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der unter dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

5. Lieferung/Leistung und Gefahrübergang

5.1. Alle in der Bestellung/Auftrag genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

5.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

5.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

5.5. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn ausdrücklich nichts anderes vereinbart - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

5.6 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Empfangsstelle anzuliefern.

6. Gewährleistungsansprüche

6.1 Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

6.2 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

6.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Auftragnehmer innerhalb von 7 (sieben) Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen.

6.4 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern und Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7. Produkthaftung

Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- und Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

8. Rechnung

8.1 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung auf die Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt auszustellen. Alternativ ist eine elektronische Rechnungslegung in einem unabänderbaren Format (z.B. pdf) auf die folgende E-Mail-Adresse rechnungen@fh-erfurt.de möglich.

8.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

Bei Lieferung/Leistung aus Drittländern werden die dazugehörigen Frachtbriefe benötigt. Die Rechnung muss die Auftragsnummer enthalten. Ist diese nicht Inhalt der Rechnung, kann diese intern nicht zugeordnet werden und wird Ihnen zur Klärung zurückgesendet.

9. Bezahlung/Abtretung

9.1 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt grundsätzlich erst nach Ausführung der Lieferung oder Leistung. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

9.2 Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.

10. Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers Konkursverfahren eröffnet oder werden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

11. Verpackung

Gemäß der Verpackungsverordnung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur unentgeltlichen Rücknahme der Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe.

Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen.

12. Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Erfurt.

12.2. Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.